

# Amtsblatt

Gemeinde Ascheberg



Amtliches  
Bekanntmachungsblatt

Heft Nr. 6/2022  
Ausgabetag: 10.06.2022

Inhaltsangabe:	Seite
1. Aufstellung des Bebauungsplanes A 79 „Profilschulcampus Ascheberg“ in der Ortschaft Ascheberg; Aufstellungsbeschluss und Unterrichtung der Öffentlichkeit	2
2. Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Drensteinfurt	5
3. Einladung zur Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Steuer Senden“	7

## Amtliche Bekanntmachung

### **Aufstellung des Bebauungsplanes A 79 „Profilschulcampus Ascheberg“**

#### **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die Auswirkungen der Planung nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB.**

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 02.06.2022 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan A 79 „Profilschulcampus Ascheberg“ gefasst.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes A 79 „Profilschulcampus Ascheberg ist die räumliche und funktionale Bündelung der beiden Profilschulstandorte im Gemeindegebiet Ascheberg an dem Standort am Bahnhofsweg. Um dem dadurch steigenden Raumbedarf sowie den sich ändernden pädagogischen Anforderungen gerecht zu werden, soll der Standort am Bahnhofsweg baulich erweitert werden. Im Zuge der Erweiterung wird zudem eine energetische Ertüchtigung der Bestandsgebäude beabsichtigt.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes A 79 „Profilschulcampus Ascheberg“ handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Die bauliche Erweiterung erfordert eine planungsrechtliche Grundlage in Form eines qualifizierten Bebauungsplanes gemäß § 30 BauGB.

Aufgrund der Tatsache, dass die festzusetzende Grundfläche des Plangebietes unterhalb der Grenze des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB von 20.000 Quadratmetern liegt, wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich; dieser stellt für den zu überplanenden Bereich „Fläche für den Gemeinbedarf – Schule“ dar.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Im Verfahren erfolgt keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Planung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB. Die Öffentlichkeit hat Gelegenheit, sich in der Zeit vom

**20.06.2022 bis zum 15.07.2022 (einschließlich)**

im Rathaus der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer O.20 (1. OG) vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstagnachmittags von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und donnerstagnachmittags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich zur Planung zu äußern – dies kann bspw. auch telefonisch oder per E-Mail erfolgen.

Im weiteren Verfahren werden der konkrete Bebauungsplanentwurf und die detaillierte Begründung erarbeitet.

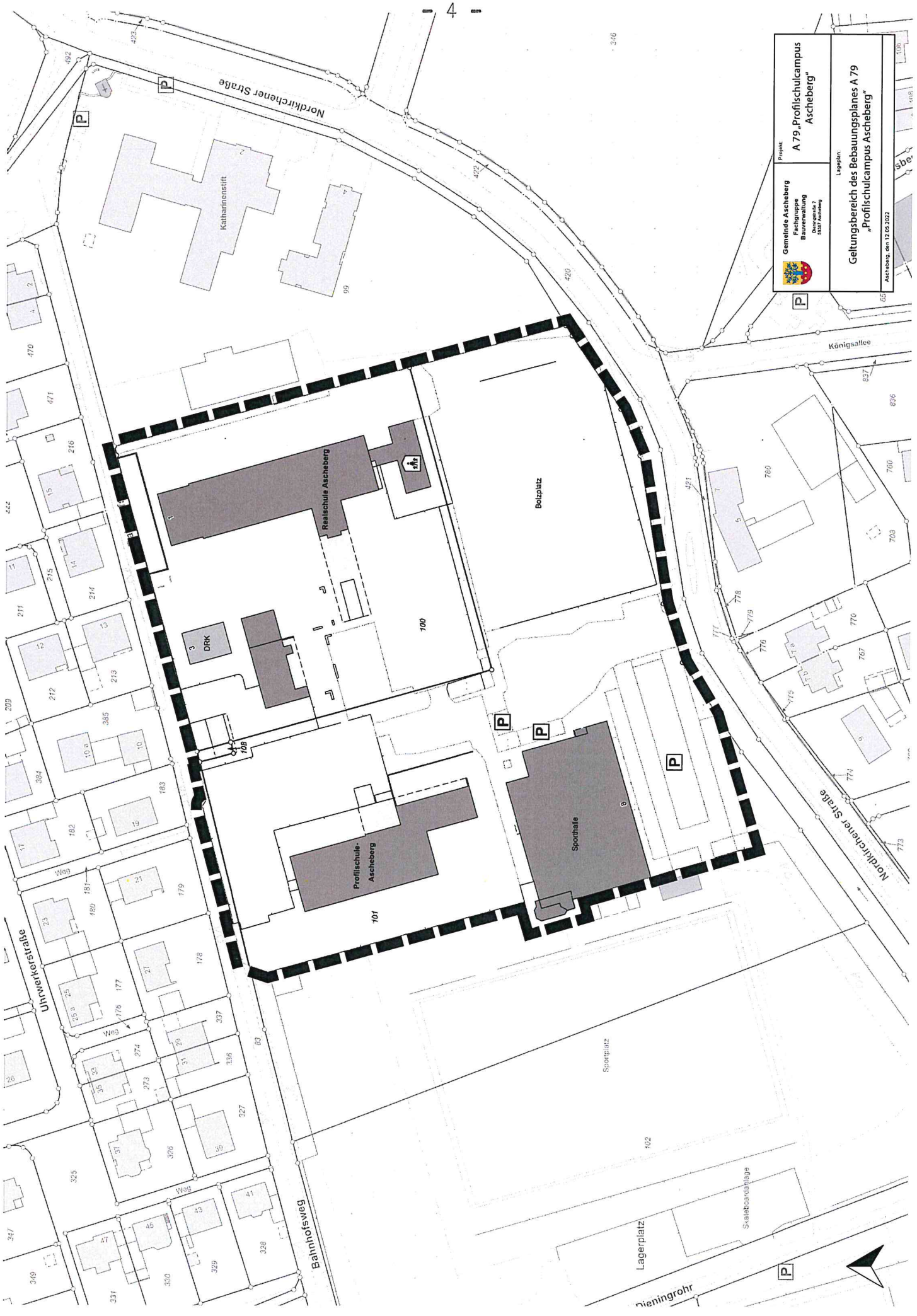
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes A 79 „Profilschulcampus Ascheberg“ ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.


Ascheberg, den 10.06.2022

Der Bürgermeister



(Stohldreier)



 <p>Gemeinde Ascheberg Eschwege Bauverwaltung Döringstraße 7 34357 Ascheberg</p>	<p>Projekt: A 79 „Profischulcampus Ascheberg“</p>
	<p>Lageplan: Geltungsbereich des Bebauungsplanes A 79 „Profischulcampus Ascheberg“ Ascheberg, d.m. 12.05.2022</p>



## **Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Windenergie Ameke/Hölter GmbH & Co. KG, Kurrick, 7, 48317 Drensteinfurt, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V-162 mit einer Nennleistung von 6.000 kW, Nabenhöhe 119 m und einem Rotordurchmesser von 162 m (WEA 1) und mit einer Nennleistung von 5.600 kW, Nabenhöhe 148 m und einem Rotordurchmesser von 162 m (WEA 2) im Außenbereich der Stadt Drensteinfurt vorgelegt.

Die Anlagen sollen auf den Grundstücken Gemarkung Drensteinfurt, Flur 38, Flurstück 80 (WEA 1) und Flurstück 71 (WEA 2), errichtet werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wird auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, einschließlich des vorgelegten UVP-Berichtes, liegen nach der Bekanntmachung einen Monat **vom 13.06.2022 bis einschließlich 12.07.2022** während der Dienststunden aus:

- im Kreishaus Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf,
- im Technischen Rathaus Hamm, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm,
- im Rathaus Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt, Raum 16 und
- im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg, Raum O.20.

Beim Kreis Warendorf und der Stadt Hamm ist eine vorherige Terminvereinbarung notwendig:

- Kreis Warendorf - Terminvereinbarung unter 02581/536346
- Stadt Hamm - Terminvereinbarung unter 02381/174342

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter [www.kreis-warendorf.de](http://www.kreis-warendorf.de) (Bekanntmachungen - Immissionsschutz) einsehbar. Parallel zur Auslegung wird das Vorhaben auch über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) bekannt gemacht.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

- gutachtlicher UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens
- Herstellerangaben zur Schallemission und Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlagen sowie eine gutachtlich erstellte Prognose der Schallimmissionen
- gutachtliche Prognose zum Schattenwurf sowie Herstellerangaben zu einem Schattenwurfabschaltmodul
- gutachtliche Artenschutzprüfung zur Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Avifauna und Fledermäuse einschl. vorgesehener Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahme
- gutachtliche Bewertung des Eingriffs sowie Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach §§ 14 – 17 BNatSchG 258

- Landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung
- gutachtliche Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung
- gutachtliche Bewertung Auswirkung auf Kulturgüter

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 13.06.2022 bis einschließlich 12.08.2022 schriftlich bei den vorgenannten Behörden oder elektronisch unter Email: [genehmigungsverfahren.immissionsschutz@kreis-warendorf.de](mailto:genehmigungsverfahren.immissionsschutz@kreis-warendorf.de) vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des/der Einwenders/in zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder der Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem besonderen Erörterungstermin am

**Donnerstag, 20.10.2022, 10:00 Uhr**  
**im Sparkassenforum, Freckenhorster Straße 65, 48231 Warendorf**

erörtert. Sollte der Erörterungstermin aufgrund der Tatsache, dass keine Einwendungen eingehen oder aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG nicht stattfinden oder sollte die Erörterung auf einen anderen Termin verlegt werden, wird der Wegfall oder die Verlegung des Termins gesondert bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern/innen schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage sobald wie möglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Kreis Warendorf  
Im Auftrag  
gez.  
Eickmeier

## Einladung zu der Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Stever Senden

Wasser- und Bodenverband  
Stever-Senden

### **Einladung**

zu der am 28.06.2022 um 9.00 Uhr  
in der Gemeinde Senden, Münsterstr. 30, 48308 Senden  
stattfindenden Mitgliederversammlung

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Verbandsvorstehers
3. Bekanntgabe der Ausschussmitglieder der Gruppe C
4. Wahl der Ausschussmitglieder
  - a. Gruppe A (Erschwerer)
  - b. Gruppe B (Gewässereigentümer, Anlieger und Eigentümer von Drainflächen)
5. Verschiedenes

Es ist erforderlich, dass alle Ausschussmitglieder hieran teilnehmen. Ich weise darauf hin, dass die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist (§ 7 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 der Verbandssatzung).

48308 Senden, 01.06.2022

Wasser-und Bodenverband  
Stever Senden  
-Verbandsvorsteher-

gez. B. Entrup- Lödde